



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 137/15
Luxemburg, den 13. November 2015

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-424/14 und T-425/14
ClientEarth/Kommission

Nach Ansicht des Gerichts der EU sind Folgenabschätzungen, die der Information der Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für Gesetzgebungsakte dienen sollen, vor der Verbreitung dieser Vorschläge grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zugänglich

Der vorzeitige Zugang zu diesen Dokumenten könnte den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigen

Im Jahr 2014 beantragte ClientEarth, eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation, bei der Kommission Zugang zu zwei mit der Umweltpolitik der Union im Zusammenhang stehende Folgenabschätzungen. Die Kommission verweigerte den Zugang unter Hinweis u. a. darauf, dass die Folgenabschätzungen ihr bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsinitiativen im Umweltbereich helfen sollten und dass daher die Verbreitung dieser Dokumente ihre Entscheidungsprozesse ernstlich beeinträchtigen könne, indem sie sich auf ihren Gestaltungsspielraum auswirke und ihre Kompromissfindungsmöglichkeiten einschränke. Außerdem könne die Verbreitung dieser Dokumente dazu führen, dass externer Druck ausgeübt werde, der die schwierigen Entscheidungsprozesse, bei denen ein Vertrauensklima herrschen müsse, behindern könnte.

Da diese Antwort der Kommission ClientEarth nicht zufriedenstellte, erhob diese zwei Klagen beim Gericht der Europäischen Union, um die Weigerung der Kommission für nichtig erklären zu lassen.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tage weist **das Gericht** die Argumente von ClientEarth zurück und **bestätigt, dass die Weigerung der Kommission, Zugang zu den begehrten Dokumenten zu gewähren, begründet war.**

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Kommission keine individuelle und konkrete Prüfung der begehrten Dokumente vorgenommen habe. Es erkennt jedoch an, dass sie sich im Rahmen der Vorbereitung und Ausarbeitung von politischen Vorschlägen (und gegebenenfalls Vorschlägen für Gesetzgebungsakte) auf allgemeine Gründe¹ berufen kann, die sich zum einen aus der Notwendigkeit ergeben, ihren Überlegungs- und Handlungsspielraum, ihre Unabhängigkeit sowie das Vertrauensklima bei den Diskussionen zu erhalten, und zum anderen aus der Gefahr, dass externer Druck ausgeübt wird, der den Ablauf der laufenden Diskussionen und Verhandlungen beeinträchtigen kann.

Die Kommission kann folglich ohne Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung der mit einer Folgenabschätzung im Zusammenhang stehenden Dokumente vermuten, dass die Verbreitung dieser Dokumente grundsätzlich ihren Entscheidungsprozess bei der Ausarbeitung eines politischen Vorschlags ernstlich beeinträchtigt, und zwar so lange, bis sie insoweit eine Entscheidung getroffen hat.

¹ Der Gerichtshof oder das Gericht haben bislang acht Fälle anerkannt, in denen die Kommission die Möglichkeit hat, sich auf eine allgemeine Vermutung zu berufen, um den Zugang zu Dokumenten ohne individuelle und konkrete Prüfung zu verweigern. Es handelt sich dabei um Dokumente betreffend 1. Beihilfekontrollverfahren, 2. Fusionskontrollverfahren, 3. die vorprozessuale Phase von Vertragsverletzungsverfahren, 4. Kartellverfahren, 5. „EU-Pilot“-Verfahren, 6. von den Organen im Rahmen von Gerichtsverfahren eingereichte Schriftsätze, 7. Angebote von Bietern in Vergabeverfahren und 8. den Austausch zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255